

An Stadt / Markt / Gemeinde	Posteingang Gemeinde	Posteingang Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Arzneimittelgesetzes - AMG - vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448)
Abgabe von frei verkäuflichen Arzneimitteln

Anzeige nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)

Antragsteller

Name des Gewerbebetriebes (für jede Filiale sind eigene Vordrucke einzureichen)			
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	
E-Mail	Tel	Fax	

Es ist beabsichtigt,

- Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG
- Arzneimittel im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG

abzugeben.

Hinweise

1. Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer eine zur Vertretung des Unternehmers gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die Sachkenntnis besitzt (§ 50 Abs. 1 AMG).
2. Die Herstellung von Arzneimitteln ist der zuständigen Regierung direkt anzuzeigen.
3. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

Datum

Ort

Unterschrift

Firmenstempel

Anlage: 2 Abdrucke dieser Anzeige